

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg
Organisationsatzung (OrgS)
Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 20

**Satzung der Studienfachschaft Jura
der Universität Heidelberg**

Neufassung vom 24. April 2018 mit den Änderungen vom 08.02.2022 und dem 09.05.2023.

Präambel

Diese Satzung legt die Ziele und Aufgaben der Studienfachschaft Jura fest und trifft eine verbindliche Regelung für deren Aufbau, deren Organisation und deren Geschäftsführung.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Ziele und Aufgaben

- (1) ¹Die Studienfachschaft Jura vertritt die Studierenden der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg. ²Sie kümmert sich vornehmlich um hochschulpolitische, soziale, musische, sportliche und geistige Belange der Studierenden und fördert die überregionale und internationale studentische Zusammenarbeit.
- (2) ¹Die Studienfachschaft Jura nimmt in Bezug auf ihre Mitglieder die Aufgaben der Studierendenschaft nach § 2 Abs. 2 Organisationsatzung der Verfassten Studierendenschaft (Organisationsatzung) wahr. ²Insbesondere nimmt sie Einfluss auf die Gestaltung des Studiums sowie des studentischen Lebens an der Juristischen Fakultät und der Universität. ³Sie schlägt Maßnahmen zur Verbesserung der Studiensituation vor und führt diese nach Möglichkeit selbstständig durch.
- (3) Die Studienfachschaft Jura macht von allen Möglichkeiten zur Wahrnehmung studentischer Interessen in Gremien der Universität Gebrauch, insbesondere durch gewählte Vertreter*innen.
- (4) Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben soll sich die Studienfachschaft Jura mit anderen Fachschaften der Juristischen Fakultäten der Bundesrepublik sowie anderen Studienfachschaften der Universität Heidelberg austauschen, um gemeinsame Ziele zu verwirklichen und sich gegenseitig Unterstützung zu bieten.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Studienfachschaft Jura sind alle Studierende der Fächer der Juristischen Fakultät Heidelberg, die an der Universität Heidelberg immatrikuliert sind.
- (2) ¹Die Mitglieder der Studienfachschaft sollen sich an der Arbeit dieser aktiv beteiligen. ²Die Studienfachschaft soll stets dafür sorgen, dass jedem Mitglied eine Beteiligung an der Arbeit ermöglicht wird.
- (3) ¹Die Aufgaben, die von Mitgliedern übernommen werden, sind nach bestem Wissen und Gewissen pünktlich auszuführen. ²Dabei sind insbesondere die allgemeinen Wertgrundsätze aus § 1 Abs. 2 Organisationsatzung zu beachten.

§ 3 Organe

Organe der Studienfachschaft Jura sind:

- a. die Fachschaftsvollversammlung,
- b. der Fachschaftsrat und
- c. die Sitzungsleitung.

2. Abschnitt – Fachschaftsvollversammlung

§ 4 Aufgaben

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft.
- (2) Die Fachschaftsvollversammlung spricht Empfehlungen aus und berät den Fachschaftsrat.

§ 5 Sitzung und Sitzungsablauf

- (1) ¹Die Sitzungen der Fachschaftsvollversammlung sind öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (2) ¹In der Fachschaftsvollversammlung sind alle Mitglieder der Studienfachschaft rede-, antrags- und stimmberechtigt. ²Delegationen sind nicht zulässig.
- (3) ¹Die Fachschaftsvollversammlung tagt einmal im Semester. ²Darüber hinaus ist eine Fachschaftsvollversammlung vom Fachschaftsrat unverzüglich einzuberufen, wenn
 - a. ein Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
 - b. 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft dies schriftlich bei der Sitzungsleitung beantragen.
- (4) ¹Die Fachschaftsvollversammlung wird von der Sitzungsleitung einberufen und geleitet. ²Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens fünf Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.
- (5) ¹Über jede Sitzung der Fachschaftsvollversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. ²Hierzu wird zu Beginn jeder Sitzung ein/eine Protokollat*in bestimmt. ³Das Protokoll ist den Mitgliedern der Studienfachschaft auf geeignete Weise zugänglich zu machen.

§ 6 Beschlüsse

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung fasst grundsätzlich mit einfacher Mehrheit Beschlüsse.
- (2) ¹Jede ordnungsgemäß einberufene Fachschaftsvollversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens 30 stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend sind. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare

sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung.⁴Sind fünf oder weniger stimmberechtigte Mitglieder in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen.⁵Ist die Fachschaftsvollversammlung nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt.⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung der Fachschaftsvollversammlung mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

3. Abschnitt – Fachschaftsrat

§ 7 Zusammensetzung

Der Fachschaftsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens fünfzig Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Der Fachschaftsrat wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft in allgemeinen Wahlen gewählt. ²Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ³Es findet Personenwahl statt.

(2) ¹Der Wahltermin ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Organisation der Wahl übernimmt ein vom bisherigen Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss.

(3) ¹Die Mitglieder des Fachschaftsrates sind für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Die Amtszeit endet mit Beginn der Amtszeit der neu gewählten Fachschaftsratsmitglieder.

(4) Die Amtszeit der Fachschaftsräte beginnt jeweils zum 01.04 und 01.10 eines Jahres.

§ 9 Aufgaben

¹Der Fachschaftsrat ist zuständig für alle Aufgaben der Studienfachschaft Jura nach dieser Satzung sowie nach der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft. ²Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Einsetzung von Arbeitskreisen zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft,
- b. Wahl sowie Entlastung der jeweiligen Arbeitskreisleitung,
- c. Vertretung der Interessen der Studienfachschaft gegenüber der Fakultät und der Universität,
- d. Wahl der Sitzungsleitung,
- e. Wahl der/des Verantwortlichen für Finanzen und seiner/ihrer Stellvertretung,
- f. Entsendung der Vertreter*innen der Studienfachschaft in den Studierendenrat,
- g. Organisation und Durchführung der Wahlen zum Fachschaftsrat und
- h. die Entsendung in den Fakultätsrat.

§ 10 Sitzung und Sitzungsablauf

- (1) ¹Der Fachschaftsrat trifft sich während der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich. ²Während der vorlesungsfreien Zeit trifft sich der Fachschaftsrat in der Regel jede zweite Woche.
- (2) ¹Die Sitzungsleitung kann bei dringenden Angelegenheiten außerordentliche Sitzungen des Fachschaftsrates einberufen. ²Verlangt ein Thema einen Beschluss des Fachschaftsrates vor der nächsten ordentlichen Sitzung ist die Sitzungsleitung dazu verpflichtet. ³Außerordentliche Sitzungen sind mindestens dreißig Stunden im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (3) ¹Die Tagesordnung der Sitzungen ist von der Sitzungsleitung zwei Tage im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben. ²Die Sitzungsleitung nimmt Vorschläge zur Tagesordnung aus dem Kreis der Mitglieder entgegen. ³Über die Zulassung von weiteren Tagesordnungspunkten oder Eilanträgen entscheidet die Sitzungsleitung.
- (4) ¹Die Sitzung des Fachschaftsrates ist öffentlich. ²Auf Antrag kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn ein besonderer Umstand dies erfordert. ³Darüber entscheidet die Sitzungsleitung.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Fachschaftsrates ist ein Protokoll anzufertigen, welches allen Mitgliedern der Studienfachschaft zugänglich zu machen ist. ²Im Protokoll sind insbesondere die Erwägungen, die wichtigen Beschlüssen zugrunde liegen, mit aufzunehmen. ³Hierzu bestimmt die Sitzungsleitung zu Beginn jeder Sitzung eine/einen Protokollant*in.
- (6) ¹Rede- und antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Studienfachschaft. ²Stimmberechtigt sind nur die gewählten Mitglieder des Fachschaftsrates.
- (7) ¹Die Delegation von Stimmen ist zulässig. ²Jedem Mitglied des Fachschaftsrates können bis zu zwei Stimmen delegiert werden. ³Das Mitglied, das seine Stimme delegiert, hat die Delegation der Sitzungsleitung vor Beginn der Sitzung schriftlich mitzuteilen. ⁴Bei Abwesenheit soll ein Mitglied davon Gebrauch machen. ⁵Unzulässig sind Delegationen für geheime Abstimmungen und Wahlen. ⁶Die Mitglieder, die sich nach dieser Vorschrift vertreten lassen, gelten als anwesend im Sinne dieser Satzung auf jeweils die Art, in der das Mitglied anwesend ist, welches die Delegation erhält.

§ 11 Beschlüsse

- (1) Der Fachschaftsrat beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit
- (2) ¹Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend ist. ²Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von fünf in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Mitgliedern des Fachschaftsrates angezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit von der Sitzungsleitung durch Zählen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden Stimmberechtigten festzustellen. ³Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit beendet die Sitzungsleitung die Sitzung. ⁴Sind fünf oder weniger Mitglieder des Fachschaftsrates in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesend, kann die Sitzungsleitung die Beschlussfähigkeit anzweifeln und sodann feststellen. ⁵Ist der Fachschaftsrat nicht beschlussfähig, wird die Tagesordnung vertagt. ⁶Die darauffolgende ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Fachschaftsrates mit der gleichen Tagesordnung ist unabhängig von der Anzahl der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

§ 12 Ausscheiden von Mitgliedern

(1) Ein Mitglied des Fachschaftsrates scheidet

- a. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Exmatrikulation,
- b. durch Ausscheiden aus der Studienfachschaft durch Fachwechsel,
- c. durch Ausschluss aus dem Fachschaftsrat nach § 31 dieser Satzung oder
- d. durch schriftlichen Rücktritt gegenüber der Sitzungsleitung
- e. durch Tod

aus.

(2) ¹Die durch das Ausscheiden eines Mitglieds frei gewordenen Sitze bleiben bis zum Ende der Amtszeit unbesetzt. ²Die Sitzungsleitung hat das zuständige Gremium auf zentraler Ebene der VS über das Ausscheiden zu informieren.

4. Abschnitt – Sitzungsleitung

§ 13 Zusammensetzung

Die Sitzungsleitung besteht aus der/dem Fachschaftssprecher*in und einer/einem Stellvertreter*in.

§ 14 Wahl und Amtszeit

(1) ¹Die Sitzungsleitung wird auf der ersten Sitzung des Fachschaftsrates aus seiner Mitte für die Dauer eines Semesters gewählt. ²Eine Wiederwahl ist möglich. ³Es findet Personenwahl statt. ⁴Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Fachschaftsrates.

(2) ¹Der/Die Fachschaftssprecher*in sowie der/die Stellvertreter*in verbleiben bis zur Wahl einer neuen Sitzungsleitung im Amt.

(3) Für die Durchführung der Wahl der Sitzungsleitung wird in der ersten Sitzung des Fachschaftsrates ein/eine Wahlleiter*in bestimmt.

§ 15 Aufgaben

(1) Die Sitzungsleitung übernimmt die Organisation und Durchführung der Fachschaftsratssitzungen sowie der Fachschaftsvollversammlungen.

(2) ¹Die Sitzungsleitung hat die Aufgaben aus diesem Amt objektiv und unparteiisch wahrzunehmen. ²Sie muss allen Mitgliedern die gleiche Möglichkeit geben, sich zu einem Sachverhalt äußern zu können.

(3) ¹Die Sitzungsleitung vertritt die Studienfachschaft nach außen. ²Die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates sind für die Sitzungsleitung bindend. ³Im Übrigen vertritt die Sitzungsleitung anhand der Diskussionen und Stimmungsbilder über die vorliegenden oder ähnlichen Themen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates.

(4) ¹Ist in dringenden Fällen ein Beschluss notwendig, aber uneinholbar, vertritt die

Sitzungsleitung die Studienfachschaft nach bestem Wissen und Gewissen auf Grundlage der bisherigen Beschlüsse und Diskussionen der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates nach dem mutmaßlichen Willen dieser Organe. ²Die Sitzungsleitung hat zu versuchen möglichst viele Mitglieder des Fachschaftsrates vorab über die geplante Vertretung nach außen zu informieren und muss den Fachschaftsrat bei dessen nächster Sitzung informieren. ³§ 10 Absatz 2 bleibt unberührt.

§ 16 Nachbesetzung bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheidet ein Mitglied der Sitzungsleitung vorzeitig aus, findet für die restliche Amtszeit unverzüglich eine Neuwahl durch den Fachschaftsrat statt.

5. Abschnitt – Arbeitskreise

§ 17 Einberufung

(1) ¹Der Fachschaftsrat kann zur Vorbereitung und Unterstützung seiner Arbeit Arbeitskreise für bestimmte Themenbereiche bilden. ²Für den Themenbereich Erstsemestereinführung ist ein Arbeitskreis verpflichtend einzusetzen.

(2) ¹Jeder Arbeitskreis hat mindestens eine/einen Leiter*in und maximal drei Leiter*innen, besonders arbeitsaufwendige Arbeitskreise, wie der Arbeitskreis für den Themenbereich der Erstsemestereinführung, können bis zu 4 Leiter*innen haben. ²Die Leiter*innen der Arbeitskreise müssen Mitglieder des Fachschaftsrates sein. ³In den Arbeitskreisen können sich alle interessierten Mitglieder der Studierendenschaft engagieren.

§ 18 Aufgaben und Pflichten

(1) ¹Die Aufgaben des jeweiligen Arbeitskreises werden vom Fachschaftsrat definiert. ²Arbeitskreise planen und organisieren ihre Tätigkeiten selbst.

(2) Die Arbeitskreise können finanzielle Mittel der Studienfachschaft nur nach Genehmigung des Fachschaftsrates ausgeben.

(3) ¹Die Arbeitskreise haben dem Fachschaftsrat von ihrer Arbeit regelmäßig, mindestens einmal im Semester, oder auf Antrag eines Mitglieds Bericht zu erstatten. ²Sofern finanzielle Mittel der Studienfachschaft Jura für die Tätigkeit des Arbeitskreises gebraucht worden sind, so ist der/dem Verantwortlichen für Finanzen und dem Fachschaftsrat Rechenschaft darüber abzulegen.

(4) ¹Die Leitung des Arbeitskreises hat ein Protokoll über die Tätigkeiten des Arbeitskreises (Leitfaden) anzufertigen. ²Der Leitfaden ist bei Neueinsetzung des Arbeitskreises an dessen Leitung auszuhändigen. ³Wird nicht unmittelbar ein neuer Arbeitskreis gebildet, so ist der Leitfaden von der Sitzungsleitung zu verwahren.

§ 19 Wahl und Entlastung

(1) ¹Die Leitung der Arbeitskreise wird vom Fachschaftsrat gewählt. ²Der Fachschaftsrat entscheidet ebenfalls über die Anzahl der notwendigen Leiter*innen.

(2) ¹Die Amtszeit der Leitung beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt oder Erledigung der vom Arbeitskreis übernommenen Aufgabe.

(3) ¹Die Amtsträger*innen sind vor der Wahl einer neuen Leitung zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger können dennoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.

6. Abschnitt – Finanzen

§ 20 Verantwortliche*r für Finanzen

(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat eine/einen Verantwortliche*n für Finanzen und eine/einen Stellvertreter*in.

(2) Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in hat die Aufgabe, die von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel zu verwalten.

(3) ¹Die/Der Verantwortliche für Finanzen und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in unterliegt der Pflicht zur ordnungsgemäßen Buchführung. ²Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.

(4) Die/Der Verantwortliche für Finanzen ist zugleich QSM-Beauftragte*r der Fachschaft.

§ 21 Rechenschaftspflicht

(1) ¹Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat ein Rechenschaftsbericht überreicht werden. ²Erst nach Vorlage dieses Rechenschaftsberichtes darf die/der Verantwortliche und sein*e/ihr*e Stellvertreter*in entlastet werden.

(2) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Haushaltsplan.

7. Abschnitt – Räumlichkeiten

§ 22 Nutzung

¹Die Universität stellt der Studienfachschaft Räumlichkeiten zur Verfügung. ²Diese werden ausschließlich zur Wahrnehmung der Aufgaben der Studienfachschaft genutzt.

§ 23 Zugangsberechtigung

¹Zugang zu den Räumlichkeiten der Studienfachschaft Jura haben alle Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Auf Antrag können weitere Personen Zugang zu den Räumlichkeiten erlangen. ³Darüber entscheidet der Fachschaftsrat.

8. Abschnitt – Entsendung in den Studierendenrat

§ 24 Entsendung durch Fachschaftsrat

(1) Die Vertreter*innen der Studienfachschaft Jura im Studierendenrat werden durch den Fachschaftsrat entsandt.

(2) ¹Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. ² Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. ³Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(4) Die Stellvertretungsregelung des § 37 Abs. 1 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen i.S.d. § 37 Abs. 1 Satz 3 Organisationssatzung zulässig ist.

§ 25 Kandidaturen

¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

§ 26 Mandat

¹Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. ²Sie vertreten die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Jura nach bestem Wissen und Gewissen.

§ 27 Amtszeit und vorzeitiges Ausscheiden

(1) ¹Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. ²Eine Wiederwahl ist möglich.

(2) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 19 der Organisationssatzung.

(3) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

8a. Abschnitt – Entsendung in den Fakultätsrat

§ 27a Beschluss über Entsendung

(1) Der Fachschaftsrat beschließt mit einfacher Mehrheit, ob er einen/eine Vertreter*in in den Fakultätsrat Jura entsenden möchte.

(2) ¹Entscheidet er sich gemäß Absatz 1 für die Entsendung, erfolgt die Entsendung in geheimer Abstimmung. ²Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann eine Stimme abgeben. ³Erreicht kein/keine Kandidat*in die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.

(3) ¹Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat

eingesetzter Wahlausschuss. ²Dieser besteht aus zwei Mitgliedern des Fachschaftsrates.

§ 27b Kandidatur für den Fakultätsrat

¹Jedes Mitglied der Studienfachschaft kann sich zur Wahl stellen. ²Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

§ 27c Mandat im Fakultätsrat

Die entsendete Person vertritt im Fakultätsrat die Interessen der Verfassten Studierendenschaft und spricht sich hierfür eng mit dem Fachschaftsrat und den anderen studentischen Mitgliedern im Fakultätsrat ab.

§ 27d Amtszeit im Fakultätsrat

(1) ¹Die Amtszeit der/des Vertreter*in beträgt ein Jahr und beginnt zum 01.10. ²Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) ¹Die Amtszeit wird vorzeitig durch Rücktritt, Abwahl oder durch entsprechende Anwendung des § 12 Abs. 1 vorzeitig beendet. ²Die Abwahl kann aus wichtigem Grund erfolgen, ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft oder bei Missachtung der Interessen der Verfassten Studierendenschaft vor; der § 32 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. ³Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin.

9. Abschnitt – Wahlen und Abstimmungen

§ 28 Wahlen

(1) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das passive und aktive Wahlrecht, sofern keine besondere Regelung in der Satzung vorgesehen ist.

(2) ¹Wahlen müssen grundsätzlich vier Wochen zuvor angekündigt werden. ²Dies gilt insbesondere für Wahlen, die das allgemeine Interesse der Studienfachschaft betreffen. ³Die Wahl des Fachschaftsrates ist mindestens vier Wochen im Voraus öffentlich anzukündigen.

(3) ¹Bei Wahlen im Fachschaftsrat ist gewählt, wer die relative Mehrheit der Stimmen der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigt. ²Bei Stimmgleichheit findet zwischen den Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, entscheidet das Los.

(4) ¹Bei der Zusammenstellung eines Wahlvorschlags (Wahlliste) wird nur ein Wahlgang pro Listenplatz durchgeführt. ²Bei Stimmgleichheit findet zwischen den beiden Kandidat*innen mit gleicher Stimmenanzahl eine Stichwahl statt. ³Führt diese zu keinem Ergebnis, so entscheidet das Los.

(5) ¹Die Amtszeit aller gewählten Amtsträger*innen beginnt mit der Annahme der Wahl. ²Sie endet durch Rücktritt, durch Tod, durch die Wahl neuer Amtsträger*innen oder durch andere in dieser Satzung vorgesehene Gründe.

(6) ¹Alle vom Fachschaftsrat gewählten Amtsträger*innen sind vor einer Neuwahl zu entlasten. ²Über die Entlastung entscheidet der Fachschaftsrat mit einfacher Mehrheit. ³Wird eine Entlastung versagt, so kann die Neuwahl zwar stattfinden, die bisherigen Amtsträger*innen können jedoch weiterhin für ihre während der Amtszeit ausgeübten Tätigkeiten zur Rechenschaft gezogen werden.

§ 29 Abstimmungen

(1) ¹Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. ²Abweichungen hiervon können in der Satzung vorgesehen werden.

(2) ¹Bereits gefasste Beschlüsse sind bis zur Aufhebung durch einen erneuten Beschluss gültig. ²Ein Beschluss, durch den ein anderer Beschluss aufgehoben wird (Aufhebungsbeschluss), bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ³Vor Abstimmung über einen Aufhebungsbeschluss ist der aufzuhebende Beschluss ausdrücklich zu bezeichnen.

10. Abschnitt – Satzungsänderungen und Verstöße gegen die Satzung

§ 30 Satzungsänderung

(1) Über Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Jura entscheidet der Studierendenrat nach § 33 Organisationssatzung.

(2) ¹Einen Antrag auf Änderung dieser Satzung kann der Fachschaftsrat stellen. ²Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses mit 2/3 der in Präsenz oder durch eine vergleichbare sichere elektronische Beteiligungsform anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates.

§ 31 Ausschluss aus Organen

(1) ¹Die Mitgliedschaft in der Sitzungsleitung und dem Fachschaftsrat kann durch Ausschluss beendet werden. ²Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. ³Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei grobem Verstoß gegen die Satzung der Studienfachschaft vor.

(2) ¹Für den Ausschluss aus der Sitzungsleitung bedarf es eines Antrags von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates und dem Beschluss von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Fachschaftsrates. ²Dem betroffenen Mitglied muss vor dem Ausschluss die Möglichkeit der Stellungnahme geboten werden. ³Nach zweimaligem unentschuldigtem Nichtwahrnehmen ist dieses Recht verwirkt.

(3) ¹Für den Ausschluss aus dem Fachschaftsrat bedarf es eines Antrags von mindestens 1% der Mitglieder der Studienfachschaft. ²Der Antrag ist an die Sitzungsleitung zu stellen und wird von dieser geprüft. ³Über den Antrag wird von den Mitgliedern der Studienfachschaft mit einer Mehrheit von 2/3 in allgemeinen Wahlen abgestimmt. ⁴Der Termin ist vier Wochen im Voraus öffentlich in geeigneter Weise bekannt zu geben. ⁵Die Organisation übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter zweiköpfiger Wahlausschuss. ⁶§ 31 Abs. 2 Satz 2 und 3 finden entsprechend Anwendung.

11. Abschnitt – Übergangsbestimmungen

§ 32 Übergangsbestimmung zu § 7

Die Änderung für die maximale Anzahl der Fachschaftsratsmitglieder auf fünfzig findet erstmalig für den Fachschaftsrat ab dem 01.10.2023 Anwendung.

§ 33 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 08.02.2022 in Kraft. ²Zugleich tritt die Studienfachschaftssatzung vom 12. September 2018 außer Kraft.